



Dezernat 54 A - Sachgebiet 5 - Kommunales Abwasser

Wasserrechtliche Anforderungen an die Außerbetriebnahme von Mischwasserbehandlungsanlagen im Zusammenhang mit Sanierungs-/Instandsetzungs- und Umbauarbeiten

Kann bei Sanierungs-, Instandsetzungs-, und Umbau- und ähnlichen Arbeiten an Mischwasserbehandlungsanlagen die kurzfristige Bereitstellung des Behandlungsvolumens nicht sichergestellt werden, so bedürfen die Maßnahmen der Zustimmung durch die Bezirksregierung, da in diesem Fall eine wesentliche, vom genehmigten Betrieb abweichende, Betriebsänderung vorliegt. Die Arbeiten sind rechtzeitig im Vorfeld bei der Bezirksregierung textlich zur Zustimmung anzuzeigen.

Arbeiten, die in der Regel innerhalb von 1 bis 3 Tagen abgeschlossen werden und keine wasserwirtschaftlichen oder -rechtlichen Regelungen erfordern, kann regelmäßig textlich (z. B. per E-Mail), ggf. unter bestimmten Rahmenbedingungen, durch die Bezirksregierung zugestimmt werden.

Umfangreichere Arbeiten werden in der Regel im Rahmen einer Ordnungsverfügung durch die Bezirksregierung zugelassen, die bei Bedarf die aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen enthält.

Den Arbeiten wird grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Die Arbeiten sind zwingend zum dauerhaften, ordnungsgemäßen Betrieb der Mischwasserbehandlungsanlage erforderlich.
- Die Arbeiten werden so geplant, dass die durch unbehandeltes oder unzureichend behandeltes Mischwasser entlastete Schmutzfracht auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Die Minimierung der Schmutzfracht ist durch die Wahl eines Arbeitsverfahrens, bei dem ein möglichst großes Behandlungsvolumen auch während der Arbeiten zur Verfügung steht oder welches in besonders kurzer Zeit durchgeführt werden kann (Abwägung erforderlich) sicherzustellen.

Zur Reduzierung der Ausfallzeiten der Mischwasserbehandlung sind grundsätzlich in Betracht zu ziehen:

- Kurzfristige Wiederinbetriebnahme der Mischwasserbehandlung bei Arbeitspausen (z.B. nach Arbeitsende am Nachmittag bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Morgen und über die Wochenenden und Feiertage)
- Verlängerte Arbeitszeiten, ggf. Schichtbetrieb bis hin zur Nachtarbeit (ggf. Nachtarbeits-erlaubnis erforderlich)
- Vertragliche Sicherstellung, dass die Arbeiten so vorbereitet werden, dass es zu keinen Verzögerungen des Arbeitsablaufes kommt



- Vertragliche Sicherstellung, dass auch bei plötzlichem Personalausfall Ersatzpersonal zur Verfügung steht

Die Abwägung der Maßnahmen untereinander und die konkrete Wahl der zu treffenden Maßnahmen sind nachvollziehbar gegenüber der Bezirksregierung im Rahmen der Anzeige der Arbeiten darzulegen.

Hinweis:

Das Dezernat 54 A - Sachgebiet 5 - Kommunales Abwasser befindet sich in der Dienststelle Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.

Telefonzentrale: 0211 475-0

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

poststelle@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

17.04.2025 (Str)

